

# Kreis-Blatt

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einspaltige Zeile über deren Raum 20 Pf.,  
Stellamezeile .50 Pf.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Diez und Bad Ems.  
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems.

Dr. 253

Diez, Donnerstag den 1. November 1917

57. Jahrgang

## Amtlicher Teil

## Bekanntmachung,

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briekits über 10 t monatlich im November 1917.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 193) und unter Abänderung der Bekanntmachung, betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Kohls und Briekets, vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) wird bestimmt:

### § 1. Zeitpunkt der Meldung

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis 5. November erneut zu erstatten.

## § 2. Meldepflichtige Personen

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 kg. = 20 Ztr.) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landesverkehr beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Heeres- und Marineverwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Bewaffnungsfabriken, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- a) die Staatseisenbahn;
  - b) die Kaiserliche Marine für ihre Bunkerkohlen;
  - c) die Heeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
  - d) die Gaswerke;
  - e) Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;
  - f) Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Kokse und Briketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechen selbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokereien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerdistillationen, Generatorgas- und sonstige Gas-

anstalten oder Brikettfabriken verwenden (verkochen, brikettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Beschenbesitzer gehörige Bechenanlage errichtet sind;

- g) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;

h) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien, Schlachtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufzuhalten den Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfall die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtstelle.

### § 3. Inhalt der Meldung.

Die Angaben haben in Tonnen = 1000 kg. zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferers oder der Bieferer nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Zechenkohle und Gasloks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, siehe § 6 (z. B. Steinkohle aus Oberschlesien, Braunkohle aus dem Gebiet rechts der Elbe usw.) und Sorten (Fett, Mager, Förder, Stück, Riss, Staunkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Bormonats,
  - b) Zufuhr im Bormonat,
  - c) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
  - d) Verbrauch im Bormonat,
  - e) Bedarf für den laufenden Monat,
  - f) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

#### § 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über seinen Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

### § 5. Meldestellen.

1. Die Meldungen sind zu erstatten:
    1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
    2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtstelle;

2. an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Besteht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen gleichlautende Meldekarten einzusenden;
  4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Besteckt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferern, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgebieten, so hat er diesem Lieferer soviel gleichlauende Karten einzureichen, wie Herkunftsgebiete in Frage kommen. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohleausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die für ihren Bezirk zuständige Kriegsamtstelle bzw. Kriegsamtnebenstelle zu senden, und zwar mit derselben Aufschrift.

II. Sämtliche Meldekarten sind gleichlautend auszufüllen.

III. Für Gasloks, für böhmische nach Bayern eingeführte Kohle, sowie für die im rechtsrheinischen Bayern, in den Revieren Iddenbüren, Barsinghausen, Obernkirchen und in den sonstigen in der Nähe des Deisters gelegenen Zechen geförderte Kohle fallen die unter Abs. I, Biffer 3 genannten, an die Amtlichen Verteilungsstellen zu richtenden Meldearten fort.

#### § 6. Amtliche Verteilungsstellen.

amtliche Befestigungsstellen sind:

1. Für Steinkohle\*) aus Ober- und Niederschlesien:  
Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W. 8, Unter den Linden 32.
  2. Für rheinisch-westfälische Steinkohle\*):  
Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in Essen.
  3. Für Steinkohle\*) aus dem Aachener Revier:  
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Aachener Reviers in Kohlscheid (Bez. Aachen).
  4. Für Steinkohle\*) aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Pfalz:  
Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).
  5. Für Braunkohle†) aus dem Gebiet rechts der Elbe:  
Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin NW. 7, Reichstagsufer 10.
  6. Für mitteldeutsche Braunkohle†) (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten:  
Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Landwehrstr. 2.
  7. Für Braunkohle†) aus dem Königreich Sachsen links der Elbe und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle\*\*):  
Kohlenausgleich Dresden, Viniennkommandantur E, Dresden.
  8. Für rheinische Braunkohle†), Braunkohle†) der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle†) aus dem Dillkreis, dem Westerwald und dem Großherzogtum Hessen:  
Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.

\* Nach Steinsohrenbukettis, Schlammsohle und Reck.

\*) Auch Steinloblenbriseits und Stols.

†) Auch Braunkohlenbrüsse, Mässersteine und Grudeföse.

### § 7. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Hirtenunterchrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen, für November bestimmten Meldelarten mit blauem Druck erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschafts-

stelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kreisamtstelle, gegen eine Gebühr von Mr. -15 für vier zusammenhängende Seiten beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldekarten (siehe § 5, 3 und 4 und § 9, 2) sind dort einzeln für Mr. 0,03 das Stück verhältnißlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Die Meldekarten enthalten eine Einteilung nach Verbrauchsgruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm vom Weichslohnkommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

### § 8. Meldung im Falle der Annahmebeverweigerung der Meldekarten durch Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldekarre bereit findet, so hat er neben der für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldekarre auch die für den Lieferer bestimmte Meldekarre dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem anzugeben ist, aus welchem Grunde die Meldekarre nicht an einen Lieferer weitergegeben werde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

## § 9. Weitergabe der Meldungen durch die Bieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferer“ gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Werk (Zeche, Akksanstalt, Brikettfabrik) oder wenn es einem Dritten (Verkaufskartell oder Handelsfirma) den Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldekarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel Meldekarten, wie Vorlieferer in Frage kommen. Die neuen Meldekarten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die Mengen der aufgeteilten Meldekarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldekarte hat:

- a) die auf diese Karte entfallende Menge,  
b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der  
urschriftlichen Karte mit Nennung der Lieferer  
zu enthalten. Die neuen Meldekarten sind mit dem Ver-  
merk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufstellenden Firma  
zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. April  
1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer (Händler), der von einem im Auslande wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern falls es sich um Meldekarten handelt, die von im Königreich Bayern gelegenen Betrieben herrühren, an die für die Verbrauchsstelle zuständige Kriegsamtsstelle bzw. Kriegsamtsnebenstelle, andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

## § 10. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferern sind verboten.

### § 11. Wirkung unterlassener Meldung.

Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht genügt, hat neben der Bestrafung gemäß § 13 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Belieferung ausschließt.

## § 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, mit Ausnahme der in § 2, 3 erwähnten, sind an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

## § 13. Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterchied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1917 in Kraft.

Berlin, Oktober 1917.

## Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

### Bekanntmachung

#### der Reichsbekleidungsstelle über neue Bezugsscheinbordrucke (A", B").

Vom 13. Oktober 1917.

Auf Grund des § 2 der Bundesratsverordnung über Beschlüsse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) sowie von § 12 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Web-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird folgendes bestimmt:

##### § 1.

An Stelle der bisherigen Bezugsscheinbordrucke A I und B I treten neue Bordrucke A II und B II, die in Nr. 36 der Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle (zu beziehen von der Preishabestellung der Reichsbekleidungsstelle, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, gegen Voreinsendung von 30 Pf.) abgedruckt sind.

Die Bezugsscheine A II und B II sind nur innerhalb zweier Monate, vom Tage der Aussertigung ab gerechnet, gültig.

##### § 2.

Die Bezugsscheinbordrucke A I, B I sind aufzubrauchen. Ihr Neu- bzw. Nachdruck ist verboten.

Der erste Bedarf an Bezugsscheinbordrucken A II, B II nur zur Verwendung für die Bezugsschein-Erteilung gegen Abgabebescheinigung — vergl. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebräuchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244) — geht den Kommunalverbänden ohne Bestellung zu. Der weitere Bedarf an diesen Bezugsscheinbordrucken A II, B II ist auf dem den Kommunalverbänden gleichzeitig zugehenden Bestellschein Nr. 466 bei der Reichsbekleidungsstelle Drucksachenverwaltung, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, zu bestellen; Bestellungen, die nicht auf dem vorgeschriebenen Bestellschein eingehen, werden nicht verübt.

##### § 3.

§ 4 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über neue Bezugsscheinmuster vom 20. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 49) bleibt nur für die noch auszubrauchenden Bezugsscheinbordrucke A I und B I in Kraft. Jedoch wird die unter h) dieses § 4 und in § 1 letzten Absatz vorerwähnter Bekanntmachung auf einen Monat festgesetzte Gültigkeitsdauer der Bezugsscheine A I und B I auf zwei Monate, vom Tage der Aussertigung ab gerechnet, verlängert. Der widersprechende Aufdruck auf den Bezugsscheinen A I und B I steht der Belieferung innerhalb der verlängerten Gültigkeitsfrist durch die Gewerbetreibenden nicht entgegen.

##### § 4.

Die Gewerbetreibenden dürfen Bezugsscheine A II und B II nicht annehmen,

a) wenn der Name des Antragstellers nicht angegeben ist,

b) wenn Zahlen bei dem Gegenstand nicht in Buchstaben, sondern in Ziffern ausgeschrieben sind,

c) wenn sie für mehr als eine Person ausgestellt sind,

d) wenn sie auf mehr als eine Warenart lauten,

e) wenn der Aussertigungsvermerk nicht mit Stempel sowie Ort und Datum (soweit diese nicht deutlich aus dem Stempel mitersichtlich) der aussertigenden Behörde und Unterschrift des mit der Aussertigung beauftragten Beamten bzw. Angestellten oder mit dessen Unterschrift-Stempel nebst seinem von ihm handschriftlich beigesfügten Namenszeichen (Signum) versehen ist,

f) wenn auf ihnen die Angaben über den Gegenstand irgendwie geändert sind, es sei denn, daß für eine größere eine geringere Menge oder anstelle in Ziffern geschriebener Angabe die gleiche Angabe in Buchstaben unter Beidruck des Stempels der aussertigenden Stelle geändert ist,

g) wenn durch sonstige Veränderungen der Verdacht einer Übertragung oder einer mißbräuchlichen Verwendung des Bezugsscheines begründet ist,

h) wenn die zweimonatige Gültigkeitsdauer des Bezugsscheins abgelaufen ist.

##### § 5.

Die nach § 16 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 zuständigen Behörden haben die Gewerbetreibenden wegen Beachtung des in § 4 vorliegender Bekanntmachung enthaltenen Verbotes zu überwachen.

##### § 6.

Den Gewerbetreibenden ist verboten, einen andern als den durch die Aussertigungsstellen bewilligten Gegenstand auf den Bezugsschein abzugeben (z. B. ist unzulässig die Abgabe von Stoffen an Stelle eines bewilligten fertigen Stückes oder umgekehrt).

##### § 7.

Die Aussertigungsstellen haben Bezugsscheinbordruck zurückzuweisen, auf denen Durchstreichungen, Verbesserungen und dergleichen entgegen den auf den Bezugsscheinen abgedruckten Bestimmungen vorgenommen sind oder auf denen die vorgeschriebenen Antragsteller nicht vorschriftsmäßig oder entgegen den auf den Bezugsscheinen abgedruckten Bestimmungen ausgefüllt sind.

##### § 8.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 Absatz 1 Satz 2, § 4 und § 6 dieser Bekanntmachung werden auf Grund von § 3 Absatz 1 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung über Beschlüsse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) bestraft. Bei Zuwiderhandlungen gegen § 2 Absatz 1 Satz 2 ist daneben die Einziehung der Bezugsscheine zu erwarten.

##### § 9.

Diese Bekanntmachung tritt am 13. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1917.

### Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Beutler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

J. Nr. II. 11 172.

Diez, den 22. Oktober 1917.

Die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden erzuche ich, die vorstehende Bekanntmachung in geeigneter Weise zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen, und insbesondere die Geschäftsläden auf die für sie in Betracht kommenden Bestimmungen der Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Die Bezugsschein-Aussertigungsstellen mache ich auf folgendes besonders aufmerksam:

1. Die Gültigkeitsdauer der Bezugsscheine A I, für die jetzt neue Bordrucke A II herausgegeben worden sind, ist von einem Monat auf zwei Monate erhöht worden. Das gilt auch für die bereits ausgestellten Bezugsscheine A I, soweit seit ihrem Ausstellungstage bis zum 13. Oktober d. J. noch nicht zwei Monate verstrichen sind.

Der erste Bedarf an Bezugsschein-Bordrufen A II geht den Bezugsschein-Ausfertigungsstellen nach Eingang von der Reichsbekleidungsstelle von hieraus zu. Der weitere Bedarf an diesen Bezugsschein-Bordrufen ist bei mir *christlich* anzufordern.

3. Die neuen Bezugsschein-Bordrufe A II sind auf Seite 172 der Amtlichen Mitteilungen der Reichsbefreiungsstelle Nr. 36 vom 13. Oktober d. J. abgedruckt.

4. Die Bezugsschein-Vordrucke B II kommen für den Kreis Untersahl nicht in Betracht.

## Der Landrat. Lüderstadt.

## Bekanntmachung

## Über Höchstpreise für Herbstrüben (Stoppelrüben, Wasserrüben).

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

Der Preis für Herbstrüben (Stoppelrüben, Wasserrüben) darf beim Verkauf durch den Erzeuger 1,50 Mark je Zentner nicht übersteigen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekündung in Kraft.

Berlin, den 27. October 1917.

## Reichsstelle für Gemüse und Ob.

Der Vorsitzende: (gez.) von Tilli)

R-Nr. 516 3. S. Diez, den 31. Oktober 1917.

## Bekanntmachung.

Die Ausgabe von Zucker für den Monat November wird sich infolge langsamer Waggonstellung noch verzögern.

Rummerabschnitte 12 der alten Zuckerkarten können weiter noch so lange eingelöst werden, bis dieselben für ungünstig erklärt sind.

Wir erjuchen die Herren Bürgermeister der Gemeinden, in denen noch Personen mit nicht eingelösten Nummerabschnitten 12 vorhanden sind, uns hiervon unter möglichster Angabe der Personenzahl baldigst Mitteilung zu machen, damit wir angeben können, wo der Zukauf abgeholt werden kann.

## Streis-Buderstelle.

## Stichtamtlicher Tell

**Beschränkung des Schweinemarktes.** Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegernährungsamtes vom 2. Oktober ds. Jz. darf seit dem 15. Oktober die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 25 kg., auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, im Regierungsbezirk Wiesbaden nur noch an die Kreissammelstelle des Viehhandelsverbandes erfolgen. Im Falle der anderweitigen Veräußerung machen sich sowohl der Veräußerer als der Erwerber strafbar. Ausnahmen zur Veräußerung an einen anderen Erwerber als den Viehhandelsverband können nur für hochwertige wirkliche Zuchtschweine und für Futterschweine an Selbstversorger zugelassen werden und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Landrats — in Stadtkreisen des Magistrats — desjenigen Kreises, in welchem sich die Schweine, deren Veräußerung beabsichtigt ist, befinden. Futterschweine zur Weiterfahrt an Selbstversorger dürfen nicht über den gesetzlichen Höchstpreis für Schlachtschweine veräußert werden.

## Deutschland.

WTB. Berlin, 30. Okt. Die Kommission zur Nachprüfung der Kriegsleistungserträge trat

des Ministerialdirektors Dr. Levald zu einer Sitzung zusammen. Anstelle des Mitglieds des Reichstages Weilnößt ist der Abgeordnete Arnstadt in die Kommission berufen worden. Verschiedene aus der Mitte der Kommission gestellte Anfragen wurden zunächst von Vertretern des Kriegsministeriums beantwortet. Sodann gab ein Vertreter des Kriegsministeriums Auskunft über die Pferdebeschaffung für das Heer. Von verschiedenen Mitgliedern der Kommission wurde nähere Auskunft über den Ankauf von Pferden erbettet und außerdem dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß Aushebungen nach Möglichkeit unterbleiben möchten. Weitere Vorträge betraten die Beschaffung der Rundblick-Fernrohre und der Veterinär-Geräte und Tierimydstoffe. Sodann wurde Mitteilung über die auf dem Gebiete des Gefangenenebens abgeschlossenen Verträge gemacht. Dabei wurde insbesondere auch auf die Beschäftigung der Gefangenen und die Beschaffung der Gefangenenkost eingegangen.

### Die Lage in Spanien.

WTB. Madrid, 29. Okt. Verspätet eingetroffen. Junkt spruch des Wiener K. K. Telegraphen-Korrespondenzbüros. Laut Blättermeldungen äußerte der frühere Kriegsminister Primo de Rivero entgegen den Erklärungen des Ministerpräsidenten, daß sein Ausscheiden aus dem Kabinette keineswegs aus Gesundheitsrücksichten erfolge, sondern weil das Vorgehen der Offiziere der Verteidigungsliga in Widerspruch mit seinen Überzeugungen stehe und aus Seiten der genannten Liga seinem Wirken als Kriegsminister ein offenkundiges Mistrauen entgegengebracht wurde. — Seit der vor wenigen Tagen erfolgten Auflösung der Preszensur veröffentlichten die Blätter Aufsehen erregende Schriften des Militärverteidigungsausschusses, die auf die künftige Gestaltung der politischen Verhältnisse von maßgebender Bedeutung zu sein scheinen, u. a. die Sitzungsbeschlüsse der Hauptverteidigungsliga von Barcelona. Diese hat beschlossen, ihr feindlich gesinnte Generale über ihr Vorgehen gegenüber der Offiziersliga zur Rechenschaft zu ziehen und gegebenenfalls deren Übertritt in den Ruhestand zu bewirken. In einem Rundschreiben vom 13. Zum wird Aufklärung gegeben über die Entstehung der Liga, ihren Wirkungskreis und ihr Streben nach Verbesserung des herrschenden Regierungssystems. In einem Manifest vom 7. September wird gegen das politische Vorgehen der Regierung sowie gegen die bestehenden Zwangsmassnahmen, wie Kriegszustand, Auflösung der verfassungsmöglichen Bürgschaften und Handhabung der Preszensur, Stellung genommen.

WTB. Madrid, 30. Okt. Meldung der Agence Havas.  
Nach einer Besprechung mit Dato erklärte Tocq, er würde  
sich bemühen, Mitarbeiter zu finden, um ein Kabinett  
der nationalen Zusammensetzung zu bilden.

WTB. Vern, 30. Okt. Pariser Blätter melden aus Madrid: Der König hatte Besprechungen mit dem Kammerpräsidenten und dem Senatspräsidenten. Dieser hat angeraten, Dato das Vertrauen zu erneuern. Dato werde die Cortes einberufen. Andernfalls würden die Liberalen wieder die Macht übernehmen. Der Kammerpräsident hält angeichts der ernsten Lage die Bildung eines Kabinetts mit einer nationalen Zusammenfassung für notwendig, dessen Vorzis García-Prieto übertragen werden sollte. Der König erklärte, er werde heute noch die verschiedenen Parteführer, darunter Maura, Romanones, Prieto und Besada Toca zu Rate ziehen. Die Freunde Datos verichern, dieser werde unter keinen Umständen das Amt als Ministerpräsident wieder übernehmen.

Amerifa.

WTB. Washington, 29. Okt. Neutermeldung. Die Lebensmittelverwaltung hat sich das Recht vorbehalten, alle für die Ausfuhr bestimmten Zuckerbörse-Reserven, die sich im Lande befinden, einzufordern. Die Ausgaben der Regierung im Oktober werden einschließlich der Anleihen an die Alliierten eine Milliarde Dollar betragen. Die durchschnittlichen täglichen Ausgaben belaufen sich auf 42 600 000 Dollar.